

DIAKONIE- UND SOZIALSTATION SCHURWALD E.V.



GEBÜHRENORDNUNG

Gemäß § 14 der Satzung der Diakonie- und Sozialstation Schurwald e.V. hat die Mitgliederversammlung am 28. Juni 2005 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Art der Dienstleistungen

Die Diakonie- und Sozialstation Schurwald e.V. bietet den Einwohnern der Gemeinden Aichwald und Baltmannsweiler nachstehende Leistungen für die Kranken- und Altenpflege sowie für Familienpflege nach den derzeit geltenden Rahmenverträgen gemäß § 132 SGB V bzw. § 75 Abs. 2 SGB XI an:

1. Häusliche Krankenpflege
 - a) Behandlungspflege
 - b) Grundpflege
 - c) Hauswirtschaftliche Versorgung
 - d) Haushaltshilfe
 - e) Pflegesachleistungen
2. Nachbarschaftshilfe
3. Essenszubringerdienst
4. Verleih von Pflegehilfsmitteln
5. Serviceleistungen

§ 2

Inhalt der Dienstleistungen

Die in § 1 aufgeführten Dienstleistungen haben folgenden Inhalt:

1 Häusliche Krankenpflege

- 1.1 Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthalts umfaßt Behandlungspflege, Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37 Absatz 1 SGB V).
- 1.2 Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung umfaßt Behandlungspflege (§ 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V).
- 1.3 Haushaltshilfe umfaßt die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten (§ 38 SGB V, § 198 und § 199 RVO).

A Behandlungspflege

Im Rahmen der Behandlungspflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

Leistungsgruppe 1:

- 1.1 Blutdruckmessung § 37.2
- 1.2 Blutzuckermessung § 37.2
- 1.3 Injektionen: s. c. Injektion § 37.2
- 1.4 Richten von Injektionen § 37.2
- 1.5 Auflegen von Kälteträgern § 37.2
- 1.6 Medikamentenabgabe § 37.2
- 1.7 An-/Ausz.Kompressionsstrümpfe § 37.2

Leistungsgruppe 2:

- 2.1 Anlegen Kompressionsverband § 37.2
- 2.2 Blasenspülung § 37.2
- 2.3 Instillation § 37.2
- 2.4 Dekubitusbehandlung Grad 2 § 37.2
- 2.5 Inhalation § 37.2
- 2.6 Injektionen: i.m. Injektion § 37.2
- 2.7 Versorgung suprapubischer Katheter § 37.2
- 2.8 Versorgung bei PEG § 37.2
- 2.9 Stomabehandlung §37.2
- 2.10 Richten von Medikamenten §37.2
- 2.11 Medikamentengabe: Med. Teilbad §37.2

Leistungsgruppe 3:

- 3.1 Drainagen überprüfen, versorgen §37.2
- 3.2 Absaugen §37.2
- 3.3 Dekubitusbehandlung Grad 3-4 §37.2
- 3.4 Einlauf/Klysma/Klistier/Enddarmausr. §37
- 3.5 i.v. Infusionen §37.2
- 3.6 Katheterisierung der Harnblase §37.2
- 3.7 Magensonde legen/wechseln §37.2
- 3.8 Trachealkanüle Wechsel/Pflege §37.2
- 3.9 Pflege d.zentr.Venenkatheters §37.2
- 3.10 Anlegen/Wechseln Wundverbände §37.2
- 3.11 Medikamentengabe: Med. Vollbad §37.2

Privatleistungen werden direkt abgerechnet und auf Anfrage wegen der Zuzahlung mitgeteilt.

B Grundpflege

Im Rahmen der Grundpflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Prophylaxen
- Hilfe beim Wäschewechseln/An- und Auskleiden
- Hilfe bei Ausscheidungen/Inkontinenz
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Lagern/Betten/Umbetten
- Aktivierung/Mobilisation
- Allgemeine Krankenbeobachtung

C Hauswirtschaftliche Versorgung

Die hauswirtschaftliche Versorgung als Teil der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V umfaßt Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der grundlegenden Anforderungen einer eigenständigen Haushaltsführung allgemein notwendig ist.

D Haushaltshilfe (Familienpflege)

Haushaltshilfe umfaßt die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört die selbständige Verrichtung der im Haushalt notwendigen Arbeiten und die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder.

E Leistungsentgelte für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegesachleistungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI)

Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (vgl. § 1 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 2 SGB XI in Baden-Württemberg).

Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind in sog. „Leistungspaketen“ zusammengefaßt, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden.

Die Inhalte und Preise der einzelnen Leistungspakete sind in der Preisliste für die Leistungen nach dem SGB XI dargestellt.

Sie entsprechen der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege.

Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

Die Entgelte für Leistungen, die über den individuellen Leistungsanspruch an die Pflegekasse hinausgehen, werden dem Leistungsempfänger in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden.

2. Nachbarschaftshilfe

Der Dienst der Nachbarschaftshilfe geschieht (je nach Vereinbarung) stundenweise bei Älteren, Kranken und bei Familien mit Kindern. Unterstützt und entlastet werden auch die Angehörigen von Kranken, Behinderten, Gebrechlichen und Pflegebedürftigen. Die Nachbarschaftshilfe übernimmt zum Teil Grundpflege, pflegeergänzende Betreuung von kranken und alten Menschen und die Begleitung von Behinderten sowie Betreuung von Kindern.

Außerdem werden Aufgaben im Haushalt übernommen, wie Einkaufen, Essenszubereitung, Wäsche – das Alltägliche.

3. Essenszubringerdienst

Auf Anmeldung versorgt der Verein nach seinen Möglichkeiten die Einwohner mit Mahlzeiten. Diese Aufgabe wird durch Kooperation mit dem Menüdienst Esslingen wahrgenommen. Die Abrechnung erfolgt direkt durch den Menüdienst Esslingen.

4. Verleih von Pflegehilfsmitteln

Der Verein besitzt verschiedene Pflegehilfsmittel (z.B. Nachtstuhl, Rollstuhl, Rollator) in begrenzter Zahl.

Soweit vorhanden verleiht der Verein diese Pflegehilfsmittel an bedürftige Personen.

5. Serviceleistungen

Servicepakete von 1 bis 6

§ 3

Leistungsentgelte für Pflegeleistungen und Serviceleistungen, die nicht nach dem SGB V und des SGB XI abgerechnet werden

Die Diakonie- und Sozialstation bietet Leistungen, die weder mit der Krankenkasse noch mit der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, im Selbstzahlerbereich an. Diese Preise können jedoch nur aufgrund des Einsatzes von Eigenmitteln des Trägers der Station so gestaltet werden.

Die Inhalte und Preise dieser Leistungen sind in der Anlage 3 zusammengefaßt.

§ 4

Entgelte für Pflegehilfsmittel

Die Diakonie- und Sozialstation leiht – soweit vorhanden – Pflegehilfsmittel gegen Entgelt aus. Die Preise dieser Leistungen sind in der Anlage 3 dargestellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Die Leistungsentgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Diakonie- und Sozialstation Schurwald. Sie werden mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 6

Sozialklausel

Leistungsempfänger haben die Möglichkeit, einen Nachlaß auf die ihnen in Rechnung gestellten Entgelte nach § 3 und § 4 dieser Gebührenordnung zu beantragen, sofern sie sich in einer wirtschaftlichen oder sozialen Notlage befinden und andere Sozialleistungsträger nicht zur Abdeckung der Kosten eintreten.

§ 7
Ermäßigungen für Mitglieder

Mitglieder im Sinne dieser Gebührenordnung sind die Mitglieder der Kranken- und Altenpflegevereine Aichwald e.V. und Baltmannsweiler-Hohengehren e.V.

Sie erhalten durch die Mitgliedschaft bei in Rechnung gestellten Entgelten nach § 3 und § 4 dieser Gebührenordnung eine Ermäßigung.

Neben dem Mitglied erhalten diese Ermässigung auch alle im Haushalt lebenden Personen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Entgelte der Anlage 1 treten am 01.01.2004 in Kraft

Die Entgelte der Anlage 2 treten am 01.01.2004 in Kraft

Die Entgelte der Anlage 3 treten am 01.08.2005 in Kraft

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Diakonie- und Sozialstation Schurwald e.V. i.d.F. vom 27. Juli 1995 außer Kraft.

Aichwald,

.....
Vorstand
Richard Hohler

.....
Vorstand
Martin König

Anlagen

Anlage 1

**ENTGELTLISTE DER DIAKONIE- UND SOZIALSTATION SCHURWALD
VOM 01.01.2004**

Entgelte für Leistungen nach SGB V (zur Abrechnung mit den Krankenkassen)

A Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 und 2 SGB V

Für Versicherte bei der AOK, BKK, IKK, den Landwirtschaftlichen Kassen, Angestellten und Ersatzkassen, der Bundesknappschaft:

Pauschale pro Hausbesuch	Gruppe 1:	8,40 €
	Gruppe 2:	12,20 €
	Gruppe 3:	15,50 €

Für Privatversicherte:

Pauschale pro Hausbesuch	Gruppe 1:	14,28 €
	Gruppe 2:	20,74 €
	Gruppe 3:	26,35 €

Anleitung in der Behandlungspflege

Preiszuschlag für einen Hausbesuch	7,50 €
------------------------------------	--------

Zuschläge werden für folgende Sonderleistungen bei allen Krankenkassen erhoben:

1. Einsätze zwischen 20 Uhr und 6 Uhr:

Preiszuschlag für einen Hausbesuch	1,88 €
------------------------------------	--------

2. Einsätze an Sonn- und Feiertagen:

Preiszuschlag für einen Hausbesuch	1,04 €
------------------------------------	--------

3. Einsätze bei Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren

Preiszuschlag für einen Hausbesuch	1,62 €
------------------------------------	--------

Für Versicherte bei der AOK, BKK, IKK, den Landwirtschaftlichen Kassen, der Bundesknappschaft, Angestellten und Ersatzkassen:

Infusionen: Preiszuschlag für einen Hausbesuch	10,73 €
--	---------

B Grundpflege im Rahmen des § 37 Abs. 1 SGB V und § 198 RVO

Für Versicherte bei der AOK, BKK, IKK, den Landwirtschaftlichen Kassen, der Bundesknappschaft:

Pauschale pro Hausbesuch	18,54 €
--------------------------	---------

Anleitung in der Grundpflege

Preiszuschlag für einen Hausbesuch	8,50 €
------------------------------------	--------

Für Versicherte bei Angestellten- und Ersatzkassen:

Pauschale pro Hausbesuch	18,54 €
--------------------------	---------

C Hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen des § 37 Abs. 1 SGB V

Für Versicherte bei der AOK, BKK, IKK, den Landwirtschaftlichen Kassen,
der Bundesknappschaft, Angestellten und Ersatzkassen:

Pauschale pro Leistungstag 17,45 €

Zuschläge werden im Bereich der häuslichen Krankenpflege für folgende Sonderleistungen erhoben:

Häusliche Krankenpflege bei Kindern im Alter von

0 – 6 Jahren auf ärztliche Verordnung

Preiszuschlag für einen Hausbesuch

(Bei AOK, BKK, IKK, den Landwirtschaftlichen Kassen, 1,62 €
der Bundesknappschaft)

Bei Angestellten- und Ersatzkassen 1,56 €

Einsätze zwischen 20 Uhr und 6 Uhr

Preiszuschlag für einen Hausbesuch 1,88 €

Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Preiszuschlag für einen Hausbesuch 1,04 €

D Haushaltshilfe (Familienpflege) nach § 38 SGB V und § 199 RVO

Für Versicherte bei der AOK, BKK, IKK, den Landwirtschaftlichen Kassen,
der Bundesknappschaft:

Pauschal je 60 Minuten

beim Einsatz einer hauptberuflichen Haushaltshilfe 24,79 €

Pauschal je 60 Minuten

beim Einsatz einer nebenberuflichen Haushaltshilfe 12,14 €

Für Versicherte bei Angestellten- und Ersatzkassen: 24,40 €

Pauschal pro 60 Minuten

beim Einsatz einer hauptberuflichen Haushaltshilfe: 12,16 €

nach Vereinbarung mit

Pauschale pro 60 Minuten

**ENTGELTLISTE DER DIAKONIE- UND SOZIALSTATION SCHURWALD e.V.
vom 01.01.2004**

1. Entgelte für Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung)

1.1 Die Entgelte für die nachfolgend beschriebenen Leistungspakete werden je nach Versorgungsbedarf, der pflegerischen Notwendigkeit und der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

1.2 Über den Einsatz der Mitarbeiter entscheidet die Pflegedienstleitung der Diakonie- und Sozialstation Schurwald.

1.3 Der Erstbesuch mit Beratung über den individuell erforderlichen Leistungsumfang und die dadurch entstehenden Kosten wird von uns kostenlos durchgeführt.

1.4 Die Entgelte bei Pflegesachleistungen betragen maximal

nach Pflegestufe I	384,-- €/Monat
nach Pflegestufe II	921,-- €/Monat
nach Pflegestufe III	1.432,-- €/Monat
nach Pflegestufe III a	1.918,- €/Monat

zur Abrechnung mit der Pflegekasse bzw. zur Abrechnung mit Selbstzahlern (erhalten Geldleistung oder vorgenannte Obergrenzen in den einzelnen Pflegestufen werden überschritten).

2. Anleitung zur Grundpflege

für Versicherte der Barmer Ersatzkasse 120 Min. 85 € + 9 € Fahrtkosten
alle anderen Kassen nach Vereinbarung

3. Leistungspakete

	Fachkraft	Vergütung ergänzende Hilfe
3.1 Große Toilette	21,33 €	14,62 €
3.2 Kleine Toilette	14,23 €	9,78 €
3.3 Transfer/An-/Auskleiden	7,70 €	5,28 €
3.4 Hilfe bei Ausscheidungen	9,46 €	-
3.5 Einfache Hilfen bei Ausscheidungen	-	6,49 €
3.6 Spezielles Lagern	4,73 €	3,24 €
3.7 Mobilisation	4,73 €	3,24 €
3.8 Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	4,73 €	3,24 €
3.9 Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	16,60 €	11,38 €

3.10 Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	14,57 €	-
3.11 Hilfestellung beim Verlassen Wiederaufsuchen der Wohnung	7,10 * €	4,89 * €
3.12 Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	10,45 €	8,14 €
3.13 Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	2,26 €	2,26 €
3.14 Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	20,90 €	16,28 €
3.15 Einkauf/Besorgungen	6,27* €	4,89 *€
3.16 Waschen, Bügeln, Putzen	6,27 *€	4,89 * €
3.17 Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	4,17 * €	3,24 €
3.18 Beheizen	6,27 €	4,89 €

Anmerkung:

pro angefangene ¼ Stunde

4. Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich einer **Wegepauschale** von 3,17 € pro Hausbesuch. Pro Tag kann die Wegepauschale abgerechnet werden:

in der Pflegestufe I	maximal 1 x
in der Pflegestufe II	maximal 2 x
in der Pflegestufe III	maximal 3 x

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch 1,73 €

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI gleichzeitig als auch Leistungen nur nach dem SGB XI erbracht, obliegt dem Dienst die Entscheidung, für welche Leistungen er die Wegepauschale(n) abrechnen will. Es darf jedoch nicht die vereinbarte Höchstgrenze abrechnungsfähiger Wegepauschale pro Tag überschritten werden.

5. Zuschläge**5.1 Zuschläge für Einsätze in der Nacht**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 1,93 € abgerechnet.

5.2 Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2.00 € abgerechnet.

5.3 Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit der Hälfte des Preises der erbrachten Leistungspakete zu vergüten. Im Falle des Einsatzes eines ZDL, als Pflegekraft beträgt der Zuschlag 30 v. H. des Preises der erbrachten Leistungspakete.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

5.4 Einsatz von Hauswirtschaftlichen Fachkräften in der Grundpflege

Soweit hauswirtschaftliche Fachkräfte bei den Leistungspaketen 1 – 3 und 5 – 9 eingesetzt werden, gilt für die Preisberechnung der Preis für ergänzende Hilfen des jeweiligen Leistungspaketes zuzüglich eines Zuschlages von 25%.

5.5 Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der Hauswirtschaftlichen Versorgung

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 bis 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.

6. Pflegebesuch nach § 37 Abs. 3

Pflegestufe I + II	16,-- €
Pflegestufe III	26,-- €

Anlage 3

**ENTGELTLISTE DER DIAKONIE- UND SOZIALSTATION SCHURWALD e.V.
vom 01.08.2005**

Entgelte für Leistungen außerhalb des SGB V und SGB XI

Vorbemerkung:

Die Diakonie- und Sozialstation Schurwald bietet nachstehende Leistungen, die weder mit der Krankenkasse noch mit der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, im Selbstzahlerbereich an. Diese Preise können jedoch nur aufgrund des Einsatzes von Eigenmitteln des Trägers der Station so gestaltet werden. Die Mitgliederversammlung der Diakonie- und Sozialstation Schurwald e.V. hat den nachstehenden Entgelten am 28. Juni 2005 zugestimmt.

A Leistungen der Krankenpflege

- | | |
|---|---------|
| 1. Hausbesuchspauschale, Pflege
15 Minutentakt
(Einsatz von Pflegefachkräften)
Mitglieder erhalten einen Nachlass von 25% | 10,00 € |
| 2. Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
pro Hausbesuch | 2,00 € |
| 3. Zuschlag für Einsätze in der Nacht
(von 20 Uhr bis 6 Uhr)
pro Hausbesuch | 1,93 € |
| 4. Fahrtkostenpauschale pro Tag | 3,17 € |

B Leistungen der Nachbarschaftshilfe

- | | |
|--|--------|
| 1. Hausbesuchspauschale, Pflege, 15 Minutentakt
(Einsatz von ergänzenden Hilfen)
Mitglieder erhalten einen Nachlass von 25% | 7,00 € |
| 2. Hauswirtschaftliche Dienstleistung und Familienpflege
15 Minutentakt (Einsatz von ergänzenden Hilfen)
Mitglieder erhalten einen Nachlass von 25% | 5,00 € |
| 3. Zuschlag an Sonn- und Feiertagen.
pro Hausbesuch | 2,00 € |
| 4. Zuschlag für Einsätze in der Nacht
(von 20 Uhr bis 6 Uhr) , pro Hausbesuch | 1,93 € |
| 5. Fahrtkostenpauschale pro Tag | 3,17 € |

C. Entgelte für den Verleih von Pflegehilfsmitteln

Kleinere Pflegehilfsmittel (z.B. Toilettenstuhl, Rollstuhl, Rollator) 10 €

Die Kosten für den Transport (Hin- und Rückweg) betragen je Pflegehilfsmittel eine Monatsmiete.

Die Entgelte für den Verleih von Pflegehilfsmittel werden pro Monat berechnet. Angefangene Monate werden voll berechnet.

Mitglieder erhalten einen Nachlass von 25% und die ersten 3 Monate sind kostenlos.

D. Entgelte für den Betreuungsnachmittag (kein Nachlass)

Pro Nachmittag pauschal 25 €

E. Zusätzliche Serviceleistungen, kein Nachlass **Preise auf Anfrage**

Servicepaket 1: 5 Minutentakt

Rund um die Wohnung

z.B. Putzen, Lüften, Rolladen/öffnen/schließen, Mülleimer leeren, Briefkasten leeren, Haustiere füttern, Blumen gießen

Handwerkliche Tätigkeiten, kleinere

z.B. Glühbirnen wechseln, Dichtungen austauschen, Batterien wechseln

Organisation des Krankentransports

Richten und Packen des Koffers, Warten auf Krankentransport

Während des Krankenhausaufenthalts

Wäscheversorgung und Erledigungen, Abwesenheitsbetreuung der Wohnung

Servicepaket 2: 15 Minutentakt

Haushilfen, größere

Umstellen von Möbeln, Hof kehren

Haushaltshilfen, besondere

Abnehmen und Aufhängen von Gardinen, Reinigen von Treppenhäusern, Straße fegen

Hilfe bei Festlichkeiten

Mithilfe bei der Organisation und Durchführung, von Geburtstagsfeiern, Jubiläen usw.

Gartenarbeiten

Rasen mähen, Unkraut jäten, Blumen umtopfen, kleinere Gartenarbeiten

Terminvereinbarungen

z.B. Arzttermin, Fußpflege, Friseur

Beschäftigung

z.B. Vorlesedienste, Spiele, Unterhaltungen, Beschäftigungsmaßnahmen

Begleitung

z.B. Begleitung zum Arzt oder Einkauf, zu Sport- und kulturellen Veranstaltungen

Service Paket 3: Pro Nacht

Tageweise Anwesenheit in der Nacht ohne Pflege, 10 Stunden

Servicepaket 4: 15 Minutentakt**Fachkraft****Beratung, Beschaffung und Organisation ärztlicher Verordnungen und Rezepte**

z. B. Einholen von Rezepten und Verordnungen, häuslicher Krankenpflege, Beschaffung von Medikamenten, Individuelle Beratung vor Ort oder im Büro zu Fragen der Patientenverfügung, Ernährung, Inkontinenz etc.

Begutachtung/Einstufung Pflegeversicherung

Vorbereitung des Besuchs (Anamnese), Präsenz bei Begutachtung

Sicherheitsbesuch

Kurzer Besuch ohne eigentliche Leistung zum Nachsehen, ob alles in Ordnung ist

Fehlfahrten

Der Patient ist aus durch ihn zu vertretenden Gründen bei geplantem Einsatz nicht Anwesend
Privatabrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten (km-Geld + Pauschale v. 5.-- €)

Service Paket 5: 15 Minutentakt**Pflegerische Sonderleistung, Fachkraft****Basale Stimulation**

Wickel, Auflagen, Aroma Wohlfühlbad,

Service Paket 6: 1 Stunde**Sozialbetreuerische Leistungen, Fachkraft**

„Beratung für individuelle Hilfeplanung und Unterstützung“,

Gesundheitsberatung gehört nicht zu dieser Leistung

Fahrtkosten für die Servicepakete 1 - 6 sind in Höhe des tatsächlichen entstandenen Aufwandes vom Kunden zu ersetzen.

Wird auf Wunsch des Kunden für die Servicepakete 1 – 6 eine Leistung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht, erheben wir einen Zuschlag von 2 € pro Tag. Hausbesuche nach 20 Uhr werden mit einem Nachtzuschlag von 1.93 € berechnet.